

Elektra-Genossenschaft Sommeri



**Reglement für die Elektra-Genossenschaft
Sommeri (Elektra genannt)
betreffend Anschluss an das elektrische
Verteilnetz der Elektra, die Netznutzung
und die Lieferung elektrischer Energie
durch die Elektra
Ausgabe 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite	2
Art. 1 Gültigkeit, Geltungsbereich und gesetzliche Rahmenbedingungen	Seite	2
Art. 2 Begriffsbestimmungen	Seite	2
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	Seite	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	Seite	3
2. Netzanschluss	Seite	4
Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	Seite	4
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	Seite	5
Art. 7 Schutz und Haftung von Personen und Werkanlagen	Seite	6
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	Seite	6
Art. 9 Messeinrichtungen	Seite	7
Art. 10 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung	Seite	8
3. Netznutzung	Seite	9
Art. 11 Feststellung der Netznutzung der Elektra	Seite	9
4. Energielieferung	Seite	10
Art. 12 Umfang der Energielieferung der Elektra	Seite	10
Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung und Einschränkungen	Seite	10
Art. 14 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	Seite	11
5. Preise und Rechnungsstellung	Seite	12
Art. 15 Preise	Seite	12
Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung	Seite	12
6. Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Elektra-Netz	Seite	13
Art. 17 Elektrische Erzeugungsanlagen	Seite	13
7. Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	Seite	14
Art. 18 Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung	Seite	14
8. Salvatorische Klausel	Seite	14
Art. 19 Salvatorische Klausel	Seite	14
9. Schlussbestimmungen	Seite	14
Art. 20 Genehmigung und Inkrafttreten	Seite	14
10. Anhänge	Seite	15
Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität	Seite	15
Anhang 2: Baustrom	Seite	16
Anhang 3: Energieerzeugungsanlagen	Seite	18

Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Gültigkeit, Geltungsbe-
reich und gesetzliche
Rahmenbedingungen*

- 1 Dieses Reglement gilt für den Anschluss von Kundenanlagen an das elektrische Versorgungsnetz, sowie für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Kunden. Das Reglement gilt ebenso für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Das Reglement und die Anhänge bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und seinen Kunden. Sie sind in jedem Fall integrierender Bestandteil jedes Netznutzungs- und Energielieferungsvertrages.
- 2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich durch den Vertrag vereinbart worden ist. Abweichungen vom Reglement bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der Elektra.
- 3 Besteht kein schriftlich ausgefertigter Vertrag mit der Elektra, so handelt es sich um einen «de facto-Vertrag» zwischen der Elektra und dem Kunden, welcher mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung akzeptiert ist und einschliesslich des Reglements Gültigkeit erlangt.
- 4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf die Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preisblätter. Beiträge und Gebühren sind im jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Sommeri festgelegt.
- 5 Änderungen dieses Reglements durch die Elektra sind jederzeit möglich. Die Genehmigung dieses Reglements liegt in der Kompetenz der Generalversammlung der Elektra. Die Änderungen in den Preisblättern und in den Anhängen liegen in der Kompetenz des Vorstandes der Elektra.
- 6 Dieses Reglement setzt alle bisherigen Reglemente und technischen Weisungen ausser Kraft.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

- 1 Als Kunden gelten:
 - Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Elektra: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
 - Bei Energielieferungen: Der Eigentümer der Liegenschaft, die Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümer. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen durch die Elektra erfasst wird.
- 2 In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die Elektra die mit einem Grundbetrag belasteten Messeinrichtungen auf den Liegenschaftseigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ausstellen. In jedem

Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) separat gemessen und abgerechnet werden; der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

Art. 3

Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis der Elektra mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der Elektra.
- 2 Der Kundenanschluss ist Teil des Verteilnetzes der Elektra und ermöglicht dem Kunden den diskriminierungsfreien Netzzugang.
- 3 Die Energiezufuhr wird freigeschaltet, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers/Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Anschlussgebühren und dergleichen an das vorgelagerte Netz erfüllt sind.

Art. 4

Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Dies gilt nur nach Kündigungsbestätigung durch die Elektra. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Netznutzung als auch den Energieverbrauch, inklusive allfällige weitere Kosten, bis zum gültigen Kündigungstermin zu bezahlen.
- 2 Die Nichtbenutzung des Netzanschlusses bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3 Der Elektra ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes, spätestens jedoch am Ende des Wegzugmonates schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters;
 - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4 Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung von Ziffer 4.3 der Elektra entstehen, haftet der Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft.
- 5 Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Eigentümer, zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit gleichzeitiger Einstellung der Energieversorgung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.
- 7 Kunden mit freiem Marktzugang, mit einem Jahresverbrauch ab 100 001 kWh, können spätestens per 31. Oktober der Elektra die Energie-Grundversorgung schriftlich auf den 31. Dezember kündigen. Daraufhin können sie ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres vom freien Netzzu-

gang Gebrauch machen. Das Rechtsverhältnis mit der Elektra als Netzbetreiber bleibt weiterhin bestehen.

2. Netzanschluss

Art. 5

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 1 Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netz-Anschlusses;
 - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen aller Art (z.B. Überspannungen) verursachen können;
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der Elektra;
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energiespeicher mit dem Verteilnetz der Elektra;
 - der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 2 Das Bewilligungsgesuch ist der Elektra zusammen mit der Installationsanzeige schriftlich einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- 3 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den jeweilig gültigen technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz (Werkvorschriften TAB) geregelt.
- 4 Das Verteilnetz und die zugehörigen technischen Anlagen sind grundsätzlich für die Übertragung von elektrischer Energie, Daten und Signalen der Elektra reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind entschädigungspflichtig.
- 5 Der Netzanschluss von Anlagen, Installationen und elektrischen Verbrauchern erfolgt nur, wenn diese:
 - den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften TAB entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fernwirk- und Datenübermittlungsanlagen der Elektra nicht störend beeinflussen; im Schadenfall haftet der Verursacher;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6 Die Elektra kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Ladestationen;
 - für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Energiespeichern;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Oberwellen oder andere Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder dessen Kunden stören; für derart der Elektra oder Dritten zugefügte

- Schäden haftet der Verursacher;
- für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Netz der Elektra. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6

Anschluss an die Verteilanlagen

- 1 Bei Bauvorhaben auf bisher unbebauten Grundstücken kann die Elektra vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die Elektra ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.
- 2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Energie-Abgabestelle (Sicherheit, Anschluss-Überstromunterbrecher) erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte.
- 3 Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Soweit technisch möglich, nimmt die Elektra auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt die Elektra die Netzebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird.
- 4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt der Klemmen-Abgang des Anschlussüberstromunterbrechers (siehe Anhang 1). Die Anschlussleitung ist im Eigentum der Elektra. Die Grenzstelle ist massgebend für die rechtliche Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 5 Die Elektra erstellt pro Standort nur einen Anschluss, zum Beispiel Parzelle, Gebäudeeinheit usw. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.
- 6 Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 7 Die Elektra ist berechtigt, durch die Anschlussleitung erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie, und allenfalls Dritte, versorgende Anschlussleitung. Der Grundeigentümer erteilt der Elektra das Recht zur Erstellung von Verteilkabinen zur Versorgung der eigenen Liegenschaft und hinterliegender Anschlussnehmer.
- 9 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab der von der Elektra bestimmten Netzanschlussstelle gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, die Grabarbeiten und baulichen die Anschlussarbeiten nach Anleitung der Elektra auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 10 Bei der Ersatzinvestition von Anschlussleitungen ausgelöst durch die Elektra gehen die Kosten für die Anschlussleitung zu Lasten der Elektra.
- 11 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten in der

Regel inklusive allfällige Restwerte der bisherigen Anschlusslösung, zu seinen Lasten.

- 12 Bei Ersatz, Reparaturen und Störungen an der Anschlussleitung der eigenen Liegenschaft gehen alle Grab- und Instandstellungskosten innerhalb der Parzelle des Grundeigentümers zu Lasten des Grundeigentümers. Die Tieferlegung der Anschlussleitung geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- 13 Bei definitiver Aufgabe des Rechtsverhältnisses gilt das freie Verfügungsrecht der Elektra über die Anschlussleitung.
- 14 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Elektra in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 15 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen inklusive Rückbau vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 16 Die Abklärungs- und Planungskosten nicht realisierter Netzanschlüsse gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 7

Schutz und Haftung von Personen und Werkanlagen

- 1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies der Elektra rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Elektra legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Arbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Arbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Art. 8

Niederspannungsinstallations

- 1 Niederspannungsinstallations sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und Instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallations (NIV) geregelt.
- 2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installations sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallations bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der Elektra zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installations den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der Elektra entsprechen.
- 3 Elektrische Niederspannungsanlagen müssen ein erstes Mal nach deren Erstellung und später in regelmässigen Abständen gemäss der Verordnung

über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) kontrolliert werden. Verantwortlich für die Kontrolle und deren Nachweis ist der Eigentümer der Installation.

- 4 Die Elektra hat als Netzbetreiber gemäss NIV die Pflicht, stichprobenweise die durch die Installateure erstellten Anlagen zu überprüfen und die Zustellung der Sicherheitsnachweise zu kontrollieren. Die Elektra kann den Anschluss von Anlagen und Geräten an das Netz der Elektra verbieten, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen.
- 5 Ab 1. Januar 2019 werden der Kontrollaufwand sowie die administrativen Aufwendungen der Elektra kostendeckend dem Eigentümer der kontrollierten Installation in Rechnung gestellt.
- 6 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 7 Der Kunde ermöglicht den von der Elektra beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Art. 9

Messeinrichtungen

- 1 Die Messeinrichtungen und Datenverarbeitungsprozesse richten sich nach den aktuell gültigen Branchendokumenten Metering Code (MC-CH) und Standardisierter Datenaustausch (SDAT-CH).
- 2 Die für die Messung der durchgeleiteten Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen sowie Hilfsgeräte und Datenübermittlungseinrichtungen bleiben im Eigentum der Elektra und werden auf dessen Kosten Instand gehalten und gemäss gesetzlichen Vorgaben geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Er stellt der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 3 Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Ausführungen der Messeinrichtungen werden von der Elektra nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der Elektra gestattet, den Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die Elektra ist befugt, auch tonfrequente oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.
- 4 Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren. Der Zugang zu den Messapparaten erfolgt durch Mitarbeiter der Elektra oder durch Beauftragte der Elektra. Diese müssen sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.
- 5 Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und der Schaltapparate der Elektra unverzüglich zu melden.
- 6 Jede Partei kann aufgrund mutmasslichen Fehlgangs eines Messinstruments verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle massgebend. Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Liegt das Prüfungser-

gebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz, trägt der Netzbetreiber Elektra die Kosten. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig.

- 7 Ergeben die Messapparate offensichtlich unrichtige Angaben, so wird der Energiebezug von der Elektra für die Dauer der Unregelmässigkeiten nach Schätzung aufgrund der Messergebnisse der dem Fehlgang vorausgegangen oder der ihm nachfolgenden Ableseperiode festgelegt, sofern nicht Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.
- 8 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Elektra beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden oder des Liegenschaftseigentümers. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- 9 Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Änderung der technischen Anlagen durch den Kunden, die zu falschen oder verminderten Verbrauchswerten führen, sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich vor, im Falle von Punkt 9.8 und 9.9 Strafanzeige zu erstatten.

Art. 10

Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

- 1 Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.
- 2 Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Elektra die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen.
- 3 Treten beim Kunden in einer Kundeninstallation Energieverluste (z.B. Installationsfehler) auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3. Netznutzung

Art. 11

Feststellung der Netznutzung der Elektra

- 1 Die jeweils gültigen Preisansätze sowie sonstigen Konditionen der Netznutzung sind den für den Kunden jeweils gültigen Preisblättern zu entnehmen und können bei der Elektra bezogen werden.
- 2 Die Verrechnung der Netznutzungskosten ist unabhängig davon, von welchem Lieferanten der Kunde seine elektrische Energie bezieht.
- 3 Für bestimmte Verbraucherkategorien legt die Elektra den Leistungsfaktor fest. Kann dieser nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung respektive Blindenergie. Die Elektra ist befugt, in solchen Fällen geeignete Messeinrichtungen zu installieren.
- 4 Für Kunden mit einer schlechten Benutzungsdauer kann die Elektra eine eigene Netznutzung festlegen.

4. Energielieferung

Art. 12

Umfang der Energielieferung der Elektra

- 1 Die Elektra liefert dem Kunden Energie, gestützt auf dieses Reglement und die Anhänge des jeweils gültigen Preisblattes oder eines individuellen Energieliefervertrages.
- 2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 3 Die elektrische Energie gilt mit dem Bezug an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. die Nutzungsbefugnisse aller hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte Energie von der Elektra auf den Kunden über.
- 4 Sollte die Elektra nicht liefern können, haftet sie weder für direkte noch indirekte Schäden.

Art. 13

Regelmässigkeit der Energielieferung und Einschränkungen

- 1 Die Elektra stellt die Grundversorgung in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 sicher.
- 2 Die Elektra hat das Recht, die Energieversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten;
 - bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Elektra wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 3 Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Spannungs- und Lastbewirtschaftung für bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten, elektrische Energiespeicher und Erzeugungsanlagen, die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Für bestimmte Erzeugungsanlagen legt die Elektra den Leistungsfaktor fest. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen und

elektrische Energiespeicher besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra einzuhalten.

- 5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energieversorgung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 14

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 1 Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Energie bezieht;
 - dem Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage oder den Messseinrichtungen nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 2 Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die Elektra berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.
- 3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 4 Die Einstellung der Energielieferung durch die Elektra befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Preise und Rechnungsstellung

Art. 15

Preise

- 1 Die jeweils gültigen Netznutzungs- und Energiepreise der Grundversorgung sowie sämtliche Konditionen werden vom Vorstand der Elektra festgesetzt und in Preisblättern publiziert.

Art. 16

Rechnungsstellung und Zahlung

- 1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Elektra kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Elektra kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen verlangen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.
- 2 Die Vorauszahlungsfunktionalität kann auch vorübergehend zur Tilgung bestehender oder laufender Forderungen aus Netznutzungs- und Energierechnungen der Elektra eingesetzt werden. Wird ein Kunde in das Vorauszahlungsverfahren aufgenommen, so wird dieses grundsätzlich für alle auf seinen Namen lautenden Messstellen angewendet. Vorauszahlungen mehrerer Messstellen können auf einem Objekt summiert werden. Die Anwendung des Vorauszahlungsverfahrens wird im Voraus angekündigt.
- 3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Der Endtermin der Rechnung gilt als Verfallstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt werden.
- 4 Bei Zahlungsverzug erfolgen nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist folgt eine zweite Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend erfolgt eine erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen, dann eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen und einer Gebühr von CHF 10.00. Wird die Forderung nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, so erfolgt eine letztmalige dritte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Arbeitstagen und einer Gebühr von CHF 20.00. Bei erneutem Ausbleiben der Zahlung wird die Energieversorgung unterbrochen und die Betreuung eingeleitet. Der Unterbruch der Energieversorgung wird schriftlich vorangekündigt. Im Energie-sperrbrief sind die ausstehenden Forderungen sowie das Datum für den Unterbruch ersichtlich.
- 5 Die Gebühren werden in Rechnung gestellt sowie allfällige Inkasso- und Betreuungskosten dem Kunden belastet.
- 6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren seit Rechnungsstellung berichtigt werden.
- 7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 8 Sind mehrere Eigentümer oder Mieter vorhanden, haften diese für die Rechnungen der Elektra solidarisch.

6. Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Elektra-Netz

Art. 17

Elektrische Erzeugungsanlagen

- 1 Grundsätzlich gelten die technischen Spezifikationen aus der VSE Branchenempfehlung „Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen“ NA/EEA - CH. Die VSE Branchenempfehlung regelt die technischen Anforderungen für den Anschluss von EEA an das Verteilnetz und konkretisiert die anerkannten Regeln der Technik bezüglich Netz-Anschluss und -Parallelbetrieb. Die VSE Branchenempfehlung dient den Netzkunden und der Elektra als Grundlage für eine einheitliche Umsetzung der technischen Anschlussbedingungen. Die in den jeweilig gültigen Technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz (Werkvorschriften TAB) formulierten Anschlussbedingungen sind auch einzuhalten
- 2 Energielieferungen ins 16 kV - Netz der Elektra setzen eine spezielle Vereinbarung mit der Elektra voraus, in der die Anschluss- und Liefer-Modalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.
- 3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzrückwirkungen auf das Netz der Elektra verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die Elektra hat das Recht, störende technische Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.
- 4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Energieerzeugungsanlage muss mindestens 1 Woche vor der Inbetriebsetzung schriftlich der Elektra gemeldet werden.
- 5 Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Spannungsbewirtschaftung für Erzeugungsanlagen, die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Der Wert des Leistungsfaktors kann vorgeschrieben werden. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

7. Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Art. 18

Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

- 1 Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderungen beeinträchtigt werden. Daher müssen Pflanzen oder Bäume durch die Eigentümer kurz gehalten werden oder können nach erfolgloser Voranzeige der Elektra auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten werden.
- 2 Die Elektra ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Es wird Rücksicht auf die bestehende Situation genommen. Bei der Installation entstehende Schäden werden von der Elektra behoben.

8. Salvatorische Klausel

Art. 19

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllungbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 20

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses von der Generalversammlung am 29. März 2018 genehmigte Reglement tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident der Elektra:
Gioni Venzin



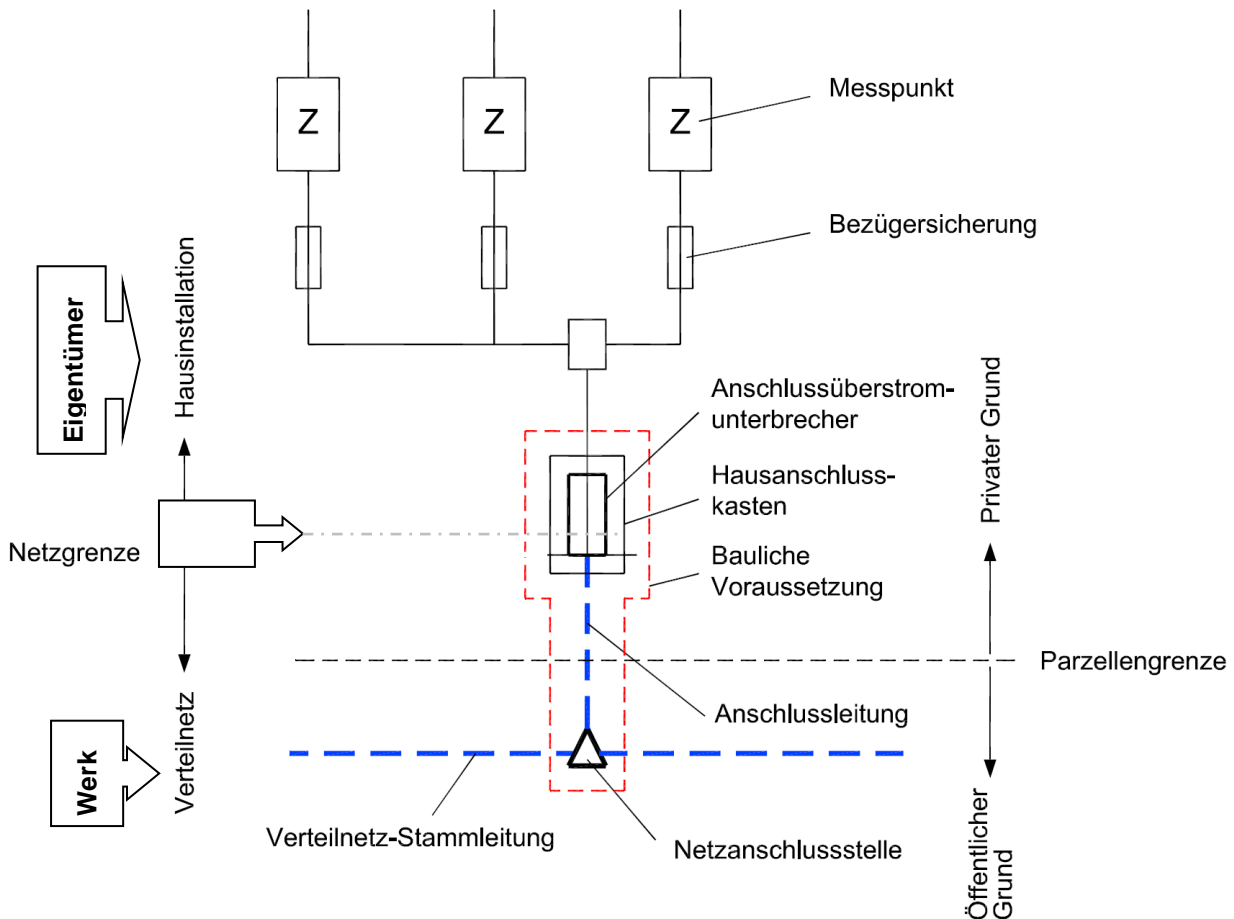
Der Aktuar der Elektra:
Heinz Müller



10. Anhänge

Anhang 1

Abgrenzung Netzan- schluss Elektrizität



Platzierung Hausanschluss

Hausanschluss und Aussenzählerkasten

Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate der Elektra sind aussen am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum oder Kasten anzubringen. Der Raum muss von den privaten Räumen getrennt sein.

Aussenzählerkasten

Grundsätzlich sind bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie bei Liegenschaften, bei denen die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung nicht jederzeit gewährleistet ist, ein witterungsgeschützter Aussenzählerkasten an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle in der Hausfront zu montieren (technische Anschlussbedingungen beachten).

In speziellen Fällen kann mit der Elektra ein anderer Standort vereinbart werden. Der Standort muss von der Elektra bewilligt und der Zutritt muss über ein Schlüsselrohr oder dergleichen sichergestellt werden.

Anhang 2

Baustrom

1. Grundsatz

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Die Elektra ist in jedem Fall zu informieren. Durch die Elektra wird ein Energieübergabekasten (EÜK) geliefert und durch ein von Elektra beauftragtes konzessioniertes Elekroununternehmen eingerichtet. Die rechtlichen Grundlagen für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall einzuhalten.

2. Rechtliche Grundlagen

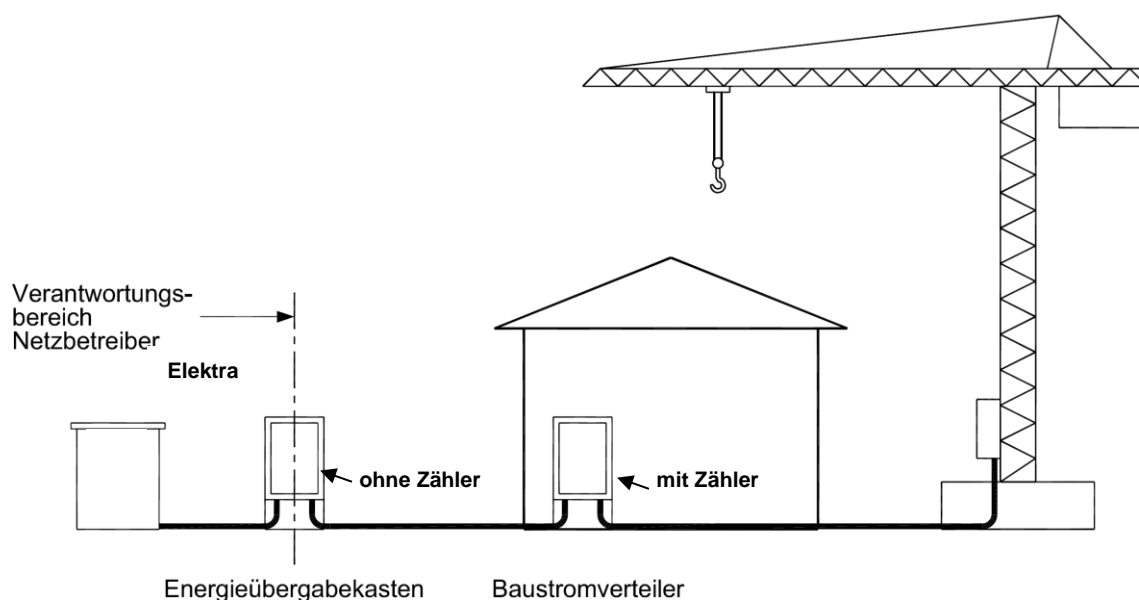
Für die Erstellung von Bauanschlüssen gelten folgende Grundlagen:

- die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV);
- die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für den Netzanschluss von Endkunden;
- die Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz;
- das Reglement der Elektra.

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elekroununternehmen oder beim Installationsinhaber.

3. Eigentumsverhältnisse

Der EÜK ist im Eigentum der Elektra. Die Grenze zwischen dem Verteilnetz und der Installation befindet sich für zeitlich befristete Netzanschlüsse an den Abgangsklemmen des EÜK.



Der Verantwortungsbereich wird durch klare Eigentumsverhältnisse auf der Baustelle getrennt. Die Elektra liefert bei Bedarf den eigenen Energieübergabekasten mit Bezügersicherung und Zähler und stellt somit den Anschlusspunkt zur Verfügung. Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen nun beim konzessionierten Elekroununternehmen oder dem

Installationsinhaber des Bauherrn.

4. Zeitliche Befristung

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während max. 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.

5. Bezugsberechtigte Leistung

Der Kunde vereinbart mit der Elektra die für den zeitlich befristeten Netzanschluss benötigte Anschlussleistung. Anhand dieser bezugsberechtigten Leistung bestimmt die Elektra den Standort der Netzanschlussstelle und den Standort des EÜK.

6. Ausführung des temporären Netzanschlusses

- Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahmetermin bei der Elektra bestellt werden.
- Der EÜK wird durch ein konzessioniertes und von der Elektra beauftragtem Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV 734.27 Art. 24 geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der Elektra innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

6. Kosten

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse werden keine Grund- und Anschlussgebühren erhoben. Montage, Demontage und Miete des EÜK und der Bauprovisorien gehen in vollem Umfang zu Lasten des Bauherrn. Der Baustrom wird gemäss aktuellem Preisblatt verrechnet. Der Zählerstand ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach Demontage der befristeten Anlagen zu melden.

7. Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen des EÜK, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen in das Verteilnetz der Elektra wie z.B. Flicker, Spannungseinbrüche, Oberwellen. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die Elektra oder dessen beauftragte Unternehmung ausgeführt.

Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstehende Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Anhang 3

Energieerzeugungsanlagen

1. Messung der produzierten Energie

Am Elektrizitätsnetz angeschlossene Endverbraucher, die auch selber Strom produzieren, können diesen teilweise oder ganz selber verbrauchen. Dieses Recht auf Eigenverbrauch ist im Energiegesetz festgehalten und in der Energie- und Stromverordnung festgehalten. Für die konkrete Umsetzung der Messanordnung hält sich die Elektra an die Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen „Handbuch Eigenverbrauchsregelung“.

2. Vergütung der produzierten Energie

2.1 Vergütung

Dieser Abschnitt regelt die Vergütung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen:

- Die Rücklieferung erfolgt in das Netz der Elektra und gilt für eine wirtschaftliche Einheit pro Netzanschluss und Parzelle.
- Für Rücklieferungen in das Netz der Elektra können separate Energielieferungsverträge zwischen dem Produzenten und der Elektra abgeschlossen werden. Die Verträge können jährlich angepasst werden.
- Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der Produktionsart (erneuerbar, nicht erneuerbar) und des Absatzkanals (z.B. KEV).
- Jeder Produzent kann seine produzierte Energie selbst vermarkten und einen allfälligen Mehrwert generieren.
- Will ein Produzent die Energie der Elektra liefern, vergütet die Elektra die Energie gemäss dem jeweilig gültigen Preisblatt.
- Ein Produzent kann in die KEV wechseln. Mit diesem Wechsel erfolgt die Vergütung der Energie durch die Swissgrid. Der Produzent meldet den Wechsel frühzeitig der Elektra.

2.2 Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Blindenergielieferung während dem Hochtarif soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung ($\cos \varphi 0.92$). Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie kann verrechnet werden.

2.3 Aufnahme in die HKN-Datenbank, Beglaubigung der Anlagedaten

- Jeder Stromproduzent im Versorgungsgebiet der Elektra wird im HKN (Herkunftsnachweis) der Swissgrid eingetragen.
- Anlagen ab 30 kWp müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der Swissgrid AG auf Kosten des Stromproduzenten beglaubigt werden. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behält sich die Elektra vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen und Beglaubigungen zu verrechnen.

2.4 Gültigkeit

Die Rücklieferungspreise können jährlich zum 1. Januar eines Jahres angepasst werden. Diese Preise ersetzen alle vorherigen Preise.